99058007060013, 99058007060013

Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/383421005/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060013, 99058007060013
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	EU-Binnenmarkt, Betriebsverantwortlicher / Betriebsverantwortliche, Staatsangehörige des EWR, Binnenmarkt, Schweizer Staatsangehörige, Handwerksrolleneintragung, Ausnahmebewilligung, Anerkennung ausländische Qualifikation, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Anerkennung,

Modul	Sachverhalt
	Handwerkerregister, Handwerksverzeichnis, Freizügigkeit, Betriebsleitung, Verzeichnis Handwerk, Eintragung als Handwerker, Staatsangehörige der EU, Niederlassungsfreiheit, Handwerksrolle, Verzeichnis Gewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.10.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html
Teaser	Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz können Ihre im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation anerkennen lassen, um sich zwecks Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks in die Handwerksrolle eintragen zu lassen.
Volltext	Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen.

Modul	Sachverhalt
	Das gilt auch, wenn • Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen. • Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für • natürliche oder juristische Personen und • rechtsfähige Personengesellschaften. Neben dem Betrieb wird die Betriebsleitung in der Handwerksrolle verzeichnet. Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis) für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. Als Betriebsleitung kommen sowohl Inhaber oder Inhaberin eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis kann über einen Meisterbrief für das jeweilige Handwerk, aber auch eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation erbracht werden. Wenn Sie Staatsangehöriger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz sind und selbstständig ein zulassungspflichtiges Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland ausüben möchten, haben Sie die Möglichkeit, Ihre in der Heimat erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen einer Ausnahmebewilligung anerkennen zu lassen. Grundsätzlich ist für die meisten zulassungspflichtigen Handwerke sowohl eine Anerkennung praktischer Berufserfahrung als auch formaler Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise) möglich. Auf dieser Grundlage kann eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Einzelunternehmen: • Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers

Modul	Sachverhalt
	• Vorlage des Bescheids über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen • Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen) • Vorlage des Bescheids über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden) Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften – Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen: • Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen • für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: • Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten- Kopie des Gesellschaftsvertrages • Vorlage des Bescheids über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden) • Juristische Personen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), haftungsbeschränkte

Modul	Sachverhalt
	Unternehmergesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG): • Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen • für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: • bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters • bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden) • Angaben zur Betriebsleitung Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen: • Betriebsleitererklärung • Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages) • Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung • Vorlage des Bescheids über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung
Voraussetzungen	Anerkennung von Berufserfahrung • Bei der Anerkennung von Berufserfahrung muss die Ausübung zumindest wesentlicher Tätigkeiten des Gewerbes über bestimmte Zeiträume nachgewiesen werden. So kann etwa eine mindestens sechsjährige ununterbrochene Vollzeittätigkeit als Selbständiger oder Selbstständige oder Betriebsverantwortlicher beziehungsweise Betriebsverantwortliche innerhalb der letzten 10 Jahre hinreichend sein. • Eine Anerkennung von Berufserfahrung ist nicht im Bereich der Gesundheitshandwerke möglich. Hierzu gehören folgende Berufe: Augenoptikerinnen und Augenoptiker, Hörakustikerinnen und Hörakustiker Orthopädietechnikerinnen und Orthopädietechniker Orthopädieschuhmacherinnen und Orthopädieschuhmacher Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Modul	Sachverhalt
	Anerkennung formaler Berufsqualifikationen • Eine Anerkennung formaler Berufsqualifikationen, die durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise dokumentiert sind, kommt für alle zulassungspflichtigen Handwerksberufe in Betracht. • Voraussetzung ist der Erwerb einer entsprechenden Qualifikation in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz. • Im Detail differenzieren die Anerkennungsregelungen danach, ob der Beruf oder zumindest die Ausbildung im Herkunftsstaat ebenfalls reglementiert ist oder nicht. • Sofern die Ausbildungsinhalte von denen der inländischen Referenzqualifikation (Meisterbrief) abweichen oder der Beruf im Herkunftsstaat wesentliche Tätigkeiten nicht umfasst, die im Inland Gegenstand des Berufs sind, kommt die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung in Betracht. Hinweis: Alternativ kann eine Anerkennung von Berufsqualifikationen auch auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen. Dieses Verfahren gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und für alle Berufsqualifikationen, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Dauer: 0-3 Monate Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: • Die zuständige Behörde muss Ihnen innerhalb von einem Monat den Empfang der Unterlagen bestätigen und dabei mitteilen, ob Unterlagen fehlen. • Spätestens 3 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen muss eine Entscheidung über den Antrag erfolgen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies im Einzelfall, insbesondere aufgrund des Umfangs oder der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falles, gerechtfertigt ist. •

Modul	Sachverhalt
	Gegebenenfalls ist im Anschluss die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich.
Frist	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Da ein Ausnahmebewilligungsverfahren wesentlich komplexer als die eigentliche Eintragung in die Handwerksrolle, sollte der Antrag entsprechend frühzeitig gestellt werden.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs.1 HwO • zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung in das Register der Handwerksrolle • Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für • natürliche oder juristische Personen • und rechtsfähige Personengesellschaften • Neben dem Betrieb wird die Betriebsleitung in der Handwerksrolle verzeichnet. Als Betriebsleitung kommen sowohl Inhaber oder Inhaberin eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. • Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis) für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. • Für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz ist es möglich, ihre in der Heimat erworbenen Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen. Generell kommt eine Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise. Alternativ kommt für viele Berufe eine Anerkennung von Berufserfahrung in Betracht. • Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder

Modul	Sachverhalt
	Online-Antragstellung über Verwaltungsportale • Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
Formulare	
Ursprungsportal	Registration of persons with an exemption permit in accordance with Section 9 (1) HwO, Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO